



Faktencheck
Klage gegen einen neuen
Planfeststellungsbeschluss
für den BA 2.2 der A281

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum
1. Planfeststellungsbeschluss für den BA 2.2
vom 24.11.2010**

***„Der **Planfeststellungsbeschluss** der Beklagten
vom 7. April 2009 ist **rechtswidrig** und **darf nicht**
vollzogen werden.“***

Bauabschnitt 2.2 der A281 im Planfeststellungsverfahren



Auch bei der Neuplanung des BA 2.2 müssen Privatgrundstücke an der Neuenlander Straße in Anspruch genommen werden.

Wer von Enteignung bedroht ist, kann gegen den gesamten Planfeststellungsbeschluss klagen. Eine der betroffenen Familien ist weiterhin zur Klage bereit.

Flächennutzungsplan

*„ Das Gericht hat bei der Trassenwahl einen **Rechtsverstoß** darin gesehen, dass die gewählte Linienführung nicht mehr als Fortentwicklung der im geltenden Flächennutzungsplan ... für diesen Bereich festgelegten Grundkonzeption angesehen werden kann.“*

Pressemitteilung BVerwG 24.11.2010

Der **Flächennutzungsplan** wurde inzwischen **formalrechtlich nachträglich an die Südvariante des BA 2.2 angepasst**. Ob das auch **materiell-rechtlich ausreichend** ist, muss das **Bundesverwaltungsgericht prüfen**.

Variantenprüfung

„Ein weiterer Fehler des Planfeststellungsbeschlusses liegt darin, dass er die nach Erstellung der maßgeblichen Verkehrsuntersuchung veränderte Anschlussoption an den 5. Bauabschnitt der Autobahn (Untertunnelung des Flughafens ...) nicht in die Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einbezogen hat. Insbesondere hätte geprüft werden müssen, ob für eine Übergangszeit bis zur Realisierung des 5. Bauabschnittes der Verkehr, wie im Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt 2.1 vorgesehen, weiter über die Neuenlander Straße geführt werden kann.“

Pressemitteilung BVerwG 24.11.2010

Anmerkung: 5. Bauabschnitt entspricht der B6n.

Weitere Anforderungen an die Variantenprüfung

- Es „müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden **Alternativlösungen** berücksichtigt werden und ... in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen.“
- „Die beim Vergleich von Planungsalternativen gefundenen Ergebnisse stehen stets unter dem **Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse.**“
- „Die Pflicht zur Überprüfung des Variantenvergleichs kann so weit gehen, auch die Frage nach der **„Null-Variante“**, also danach, **ob auf das Vorhaben verzichtet werden kann**, nicht auszusparen.“

Zusammenhang BA 2.2 und BA5 (B6n)

- „Den Klägern ist zuzugeben, dass sich eine **zügige Gesamtplanung der Bauabschnitte 2/2 und 5** angesichts der bei einer getrennten Planung der Abschnitte zu bewältigenden Probleme angeboten hätte. ... Gleichwohl ist die vorgenommene Abschnittsbildung vertretbar; denn sie ist vom Bundesverkehrswegeplan vorgegeben. **Die beiden Bauabschnitte sind unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen zugewiesen.**“

Nach dem aktuellen Bundesverkehrswegeplan und dem Fernstraßenausbaugesetz steht **jetzt Geld für beide Teilabschnitte zur Verfügung.**

- „Es bedarf ... einer eingehenden Ermittlung und Bewertung der jeweiligen **Rückwirkungen**, die sich aus der Realisierung der verschiedenen denkbaren Anschlussmöglichkeiten auf die im planfestgestellten Teilabschnitt betroffenen **öffentlichen und privaten Belange** ergeben.“

Runder Tisch zur B 6n

Anlage 1:

Skizzen zu den vier Prüfvarianten

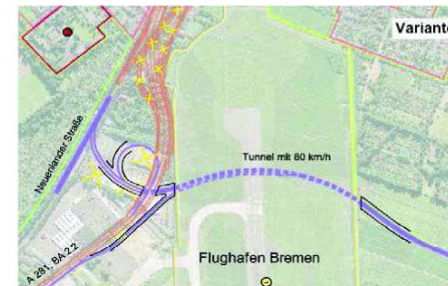
Variante 1:

Untertunnelung der Start-/Landesbahn
mit Verknüpfungspunkt nahe
Hornbach-Gelände



Variante 2:

wie 1, mit direkter Anbindung an die
Neuenlander Straße in Höhe Hornbach



Variante 3:

Umfahrung der Start-/Landebahn und
Querung der Flughafen-
Befeuerungsanlagen entlang der
östlichen Flughafengrenze am Rand
von Wohn- und Kleingartengebieten



Variante 4:

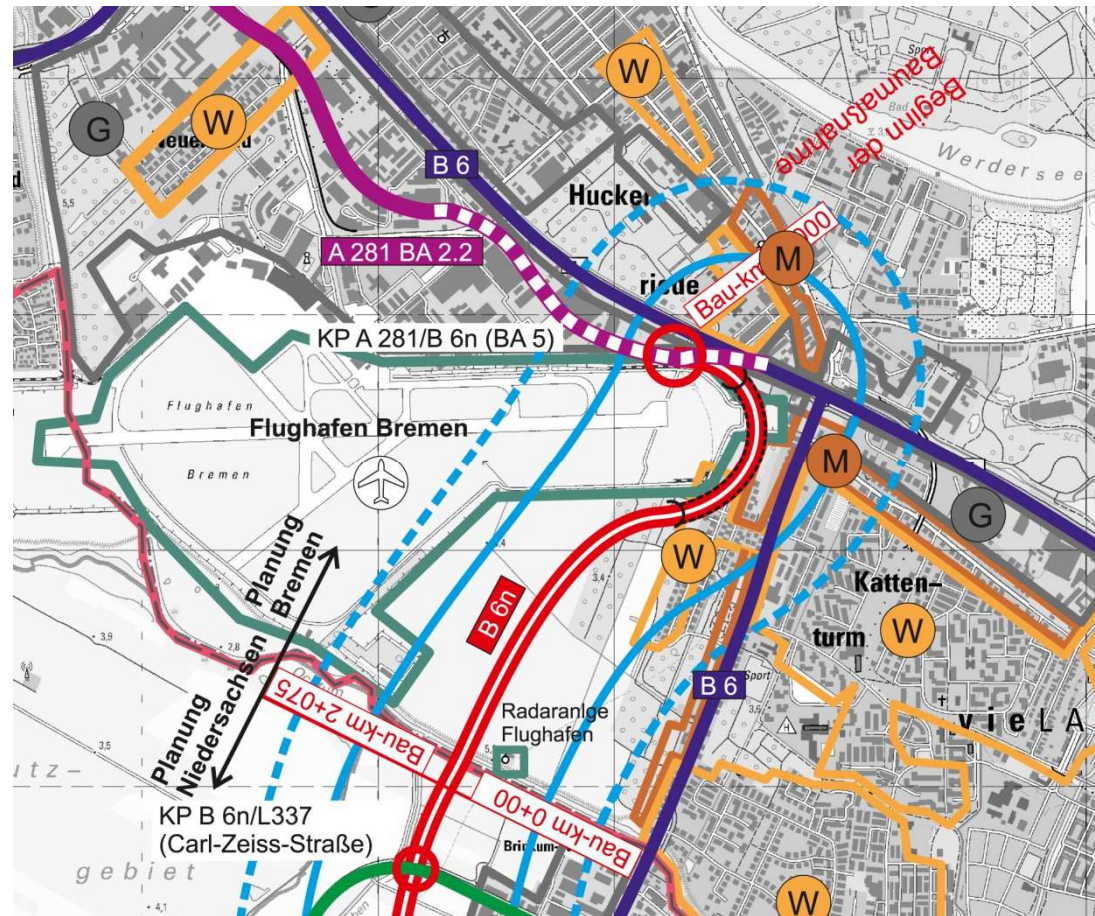
Umfahrung des Flughafengeländes unter
Inanspruchnahme von Wohn-
und Kleingartengrundstücken in der
Wolfskuhle,
ohne Stadtstraßenanschluss



Variante 4:

Umfahrung des
Flughafengeländes unter
Inanspruchnahme von Wohn-
und Kleingartengrundstücken
in der Wolfskuhle.

B6n im Bundesverkehrswegeplan



Projektdossier des Bundes zur B6n:

- „Das Neubauprojekt verläuft in Bremen entlang des Flughafens. Es verläuft dabei über Grünland und z.T. auch Ackerbereiche.“
- Niemand wird von Verkehrslärm neu belastet oder stärker betroffen.

Das Verkehrsressort und die DEGES glauben, es reicht aus zu beweisen, dass weiterhin technisch alle Anschlussmöglichkeiten für die B6n möglich sind.

Deshalb wird auch eine Familie aus der Wolfskuhle, die bei der B6n-Flughafenumfahrung ihr Haus verlieren würde, gegen den Planfeststellungsbeschluss für den BA 2.2 der A281 klagen.

Wer klagt, klagt für uns alle!

Die Kosten und Risiken müssen wir gemeinsam tragen!

Unterstützen Sie die Kläger, die Bürgerinitiativen und den gemeinnützigen Förderverein VMVS e.V. mit einer Spendenzusage!